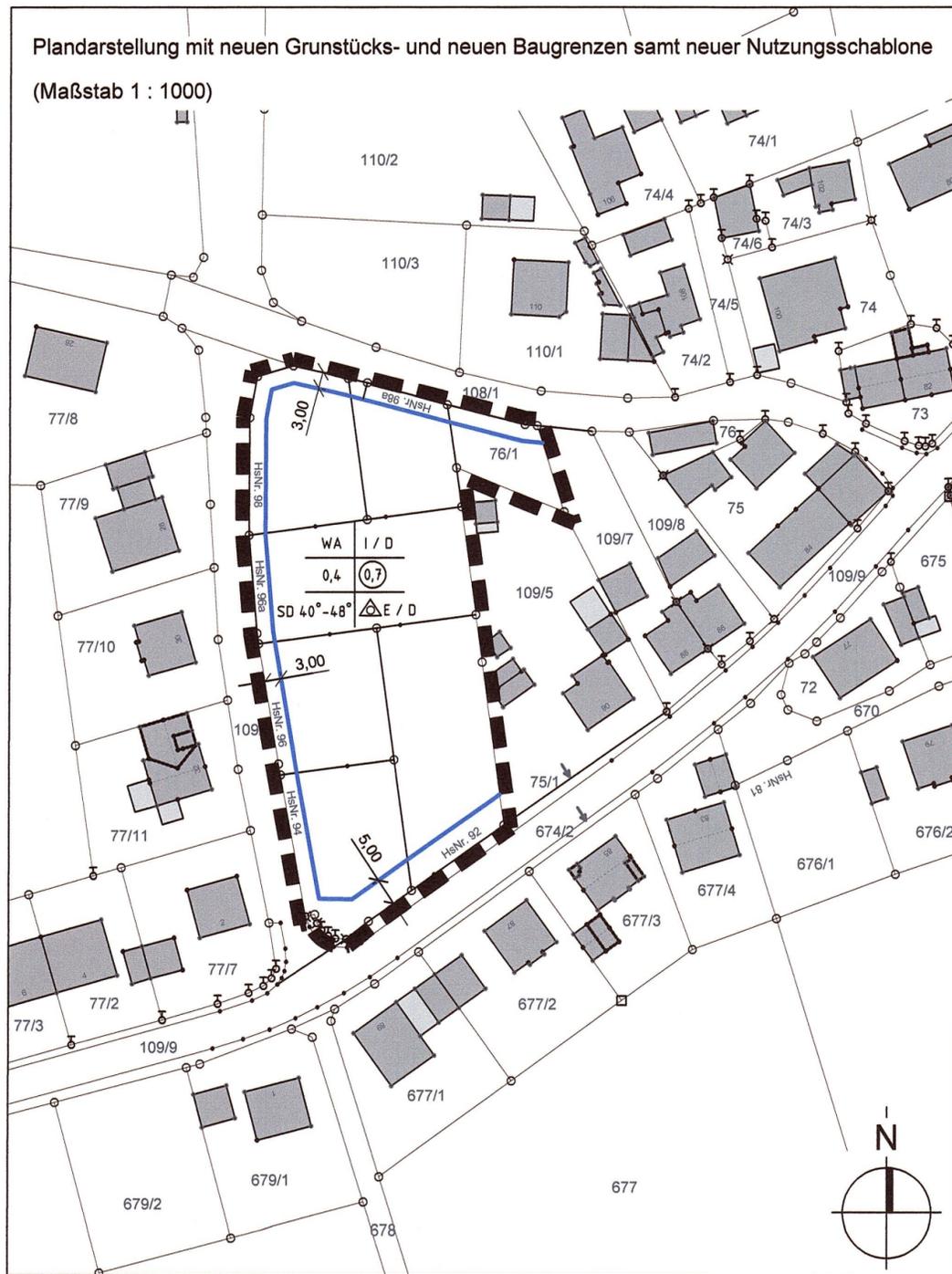


1. Änderung Bebauungsplan Gunzenhausen "Wald I" Steinabühl



Zeichenerklärung für Festsetzungen

Es gilt die Zeichenerklärung für Festsetzungen des Bebauungsplanes Gunzenhausen "Wald I" vom 23.12.1994

Textliche Festsetzungen

Es gelten die textlichen Festsetzungen des Bebauungsplanes "Wald I" vom 23.12.1994

Hinweise

- Hinsichtlich geplanter Baumpflanzungen ist das "Merkblatt über Baumstandorte und unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen" der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen, Ausgabe 2013; siehe insbesondere Abschnitt 3, zu beachten. Es ist sicherzustellen, dass durch die Baumpflanzungen der Bau, die Unterhaltung und Erweiterung der Telekommunikationslinien der Telekom nicht behindert werden.
- Zwischen geplanten Baumstandorten und Versorgungsleitungen, ist nach dem DVGW Regelwerk, Arbeitsblatt GW 125 „Baumpflanzungen im Bereich unterirdischer Versorgungsleitungen“ ein Abstand von 2,50 m einzuhalten. Bei unterschreiten dieses Abstandes ist seitens des Pflanzenden ein entsprechender Wurzelschutz einzubauen.
- Sollte im Zuge der Bauarbeiten Grundwasser aufgedeckt werden, ist hierfür eine Erlaubnis nach Art. 15 BayWG i. V. m. Art. 70 BayWG erforderlich. Kellergeschosse sind ggf. gegen drückendes Wasser zu sichern (z. B. wasserdichte Wanne).
- Mit wassergefährdenden Stoffen (z. B. Lagerung von Heizöl, Wärmepumpen) darf nur so umgegangen werden, dass keine Verunreinigung von Boden, Grundwasser oder anderen Gewässern erfolgen kann. Beim Bau entsprechender Vorhaben ist das WHG und BayWG; hinsichtlich des Umganges mit wassergefährdenden Stoffen die AwSV (Anlagenverordnung) zu beachten. Die nach diesen Vorschriften erforderlichen Maßnahmen sind im Rahmen der Bauanträge detailliert darzustellen.
- In der Wasserabgabensatzung - WAS - vom 14.04.2021 des Zweckverbandes zur Wasserversorgung der Reckenberg-Gruppe im § 5 Absatz 2 ist Folgendes geregelt:
„Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungseinrichtung angeschlossen sind, ist der gesamte Bedarf an Wasser im Rahmen des Benutzungsrechts (§ 4) ausschließlich aus dieser Einrichtung zu decken (Benutzungszwang). Gesammeltes Niederschlagswasser darf ordnungsgemäß für Zwecke der Gartenbewässerung, zu Toilettenspülung und zum Wäschewaschen verwendet werden, soweit nicht andere Rechtsvorschriften entgegenstehen. § 7 Abs. 4 findet entsprechend Anwendung. Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke. Sie haben auf Verlangen des Zweckverbandes die dafür erforderliche Überwachung zu dulden.“
 Vor der Errichtung oder Inbetriebnahme der Eigengewinnungsanlage (Brunnen, Zisterne) für obige Zwecke ist der Grundstückseigentümer nach wie vor verpflichtet, dies der Reckenberg-Gruppe mitzuteilen.
 Von der Verpflichtung zum Anschluss oder zur Benutzung wird auf Antrag ganz oder zum Teil befreit, wenn der Anschluss oder die Benutzung aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zumutbar ist. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich beim Zweckverband einzureichen.

Verfahrensvermerke 1. Änderung Bebauungsplan „Wald I“

- Der Zweckverband Altmühlsee hat in der Sitzung vom 07.07.2021 die 1. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen.
Der Änderungsbeschluss wurde am 15.07.2021 ortsüblich bekannt gemacht.
- Zu dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2021 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2021 bis 23.08.2021 beteiligt.
- Der Entwurf des Bebauungsplanes in der Fassung vom 29.06.2021 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 22.07.2021 bis 23.08.2021 öffentlich ausgelegt.
- Der Zweckverband Altmühlsee hat mit Beschluss vom 22.08.2021 den Bebauungsplan gem. § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung vom 16.09.2021 als Satzung beschlossen.

Gunzenhausen, den 01. Okt. 2021

Karl - Heinz Fitz

Zweckverband Altmühlsee



5. Ausgefertigt

Gunzenhausen, den 01. Okt. 2021

Karl - Heinz Fitz

Zweckverband Altmühlsee



- Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am 15.10.2021 gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht. Die Bebauungsplanänderungssatzung ist damit in Kraft getreten.

Gunzenhausen den, 18. Okt. 2021

Karl - Heinz Fitz

Zweckverband Altmühlsee

